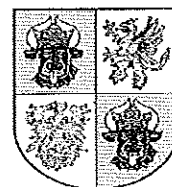


**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Arbeitskreis Gentechnik-Freies

Metzingen/Ermstal

Frau Karin Berkemer

Schloßstraße 20-22

72555 Metzingen

bearbeitet von: Dr. Broschewitz

Telefon: 0385/588 6500

Telefax: 0385/588 6052

E-Mail: b.broschewitz@lu.mv-  
regierung.de

Aktenzeichen: 7105-620

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 28.02.2011

**Saatgutproben und Umgang mit gentechnisch verunreinigten Saatgut**

Sehr geehrte Frau Berkemer,

Herr Minister Dr. Backhaus hat Ihre Anfrage vom 30.01.2011 dankend erhalten und mich gebeten, Ihren Brief zu beantworten.

In den vergangenen Jahren mussten immer wieder in landwirtschaftlichem Saatgut Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Organismen festgestellt werden. Seit dem Beginn der Untersuchungen von landwirtschaftlichem Saatgut hier im Jahr 2002 wurden bei den eigenen Analysen keine Verunreinigungen festgestellt. Allerdings kam es in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2007, 2008 und 2010 zur Aussaat von Raps und Mais, der mit nicht für den Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen verunreinigt war. In allen Fällen erfolgten Umbruchentscheidungen. Mecklenburg-Vorpommern war auch von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Fall betroffen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ist bemüht, dass sich derartige Fälle nicht wiederholen.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Untersuchungen erfolgen in der Regel dort, wo das Saatgut zur saatgutrechtlichen Anerkennung vorgestellt wird. Darüber hinaus werden insbesondere solche Pflan-

Hausanschrift:  
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 6024

zenarten untersucht, bei denen es gentechnisch veränderte Varianten auf dem Markt gibt bzw. im Anbau sind.

In Mecklenburg-Vorpommern ist 2011 vorgesehen, Saatgut von Sommer- und Winterraps, Mais und Senf sowie Pflanzgut von Kartoffeln zu untersuchen.

Zu Frage 2:

Es ist vorgesehen, dass die Untersuchungsergebnisse rechtzeitig, also vor der Aussaat bzw. der Aussaatpflanzung, vorliegen.

Zu Frage 3:

Es ist vorgesehen, dass etwa 10% der durch die Saatgutwirtschaft zur Anerkennung vorgestellten Partien bzw. durch die Saatgutverkehrskontrolle bei den Saatguthändlern vorgefundenen Partien geprüft werden.

Zu Frage 4:

Die Veröffentlichung erfolgt auf dem öffentlich zugänglichen Teil der Internetseite [www.lag-gentechnik.de](http://www.lag-gentechnik.de).

Seit 2005 berichtet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern auf [www.transgen.de](http://www.transgen.de) u. a. über die Untersuchungsergebnisse bei Saatgut. Auf der Seite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern berichtet die Behörde u. a. über die Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet des Gentechnikrechts ([www.lalf.de](http://www.lalf.de)).

Zu Frage 5:

Wird eine Verunreinigung im Saatgut festgestellt, veranlasst das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Behörde für die Saatgutverkehrskontrolle, dass die betroffene Saatgutpartie aus dem Verkehr gezogen wird. Erzeuger bzw. Importeure und ggf. der Saatguthändler werden dabei kontaktiert.

Ist es bereits zur Aussaat des verunreinigten Saatgutes gekommen, wird den betroffenen Landwirten eine Umbruchverfügung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zugestellt. Das ebenfalls für das Gentechnikrecht zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Maßnahmen. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Verunreinigung werden die in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Saatguthändler durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und

Fischerei Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet, damit noch nicht gesätes Saatgut noch zurückgerufen werden kann.

Zu Frage 6:

Über den Verbleib des betroffenen Saatgutes müssen Nachweise erbracht werden.

Ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bernd Broschewitz